

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes

für die staatlich anerkannte Heilquelle der Eheleute Charlotte und Friedrich Holsing
und für die staatlich anerkannte Heilquelle der Eheleute Theresia und Karl-Dieter Jürgensen
im Ortsteil Holzhausen der Stadt Preußisch Oldendorf
(Heilquellenschutzgebietsverordnung „Preußisch Oldendorf-Holzhausen“)
vom 13. März 1987

Aufgrund des § 19, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1986 (BGBl. I S. 1529), der §§ 14, 15, 16, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs.2, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Nov. 1984 (GV.NW. S. 663, 834) und der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) / SGV.NW. 2060 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV.NW. S. 259) / SGV.NW. 2060 -, wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse des Heilquellenschutzes wird zum Schutz des Heilquellenwassers im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquelle der Eheleute Charlotte und Friedrich Holsing und für die staatlich anerkannte Heilquelle der Eheleute Theresia und Karl-Dieter Jürgensen im Ortsteil Holzhausen der Stadt Preußisch Oldendorf ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in die weitere Zone (Zone III) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Holzhausen der Stadt Preußisch Oldendorf und Blasheim der Stadt Lübbecke.
- (4) Über das Heilquellenschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im M 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000.

Farbig eingetragen sind die

Zone III	gelb
Zone I	rot

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung, die Übersichts- und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

- 1) bei der Kreisverwaltung des Kreises Minden-Lübbecke - untere Wasserbehörde - 4950 Minden
- 2) a) bei der Stadtverwaltung der Stadt Preußisch Oldendorf, 4994 Preußisch Oldendorf
b) bei der Stadtverwaltung der Stadt Lübbecke, 4990 Lübbecke
- 3) beim Regierungspräsidenten Detmold - obere Wasserbehörde -

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die nachfolgend in den §§ 3, 4 und 7 aufgeführten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten.
- (2) Für Handlungen, die z.B. einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Planfeststellung, einer Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsrecht, einer Planfeststellung nach dem Eisenbahn- oder Straßenrecht, einer gewerberechtlichen - auch im Sinne des Immissions-, Atom- oder Strahlenschutzrechtes - oder bauaufsichtlichen Genehmigung bzw. einer Zustimmung gem. § 75 Landesbauordnung NW gem. § 39 Landesforstgesetz NW oder einer manöverrechtlichen Anmeldung gem. § 69 Bundesleistungsgesetz bedürfen, oder die in einem hergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, entfällt eine Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Heilquellenwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (3) Soweit nach § 2 Abs.2 oder in sonstigen, nicht besonders erwähnten Fällen, andere Behörden als Wasserbehörden Entscheidungen treffen, die sich auf das oben genannte Heilquellenschutzgebiet beziehen, so entscheidet die jeweilige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Hiervon sind Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren ausgenommen.
- (4) Die untere Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs.3 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 3 Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW soweit diese nicht gesondert genannt werden;
ausgenommen:
unbedeutender baulicher Anlagen gem. § 62 Abs.1 Nr.1, 4, 7 bis 13, 16, 18, 19, 21, 23 bis 25, 27 und 29 bis 34 der Landesbauordnung NW vom 26. Juni 1984 in der Fassung vom 31.7.1984 (GV. NW. S. 419);
 - b) gewerblichen Anlagen jeder Art
 - c) Kleinkläranlagen nach DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung;
 - d) Kanalisationsanlagen zum Durchleiten von Abwasser durch die Zone;
 - e) Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr;
 - f) öffentlichen Straßen, Park- oder Einstellplätzen für Lastkraft- oder Personenkraftwagen;
2. das Lagern oder Ansammeln von:
 - a) Siloabwässern, Jauche und Gülle in ortsfesten Behältern;
 - b) Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage mit unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und mit ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt;
3. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
4. das Errichten oder wesentliche Verändern von Deponien für Bodenaushub;
5. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, soweit hierbei Kraftfahrzeuge innerhalb von Gefechtsübungen außerhalb befestigter Wege und Straßen eingesetzt werden;
6. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
7. das Anlegen, wesentliche Ändern oder Betreiben von Fischzuchtbetrieben und von Fischteichen mit Fütterung;
8. Bodeneingriffe, durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen;
ausgenommen:
land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Meliorationen;
Verlegung von Gas- und Wasserleitungen, Strom und Postkabel, sowie Mastenaufstellung;
9. Bohrungen;

(2) In der Zone III sind verboten:

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von

- a) Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer oder entsprechendes Schmutzwasser abstoßen, z.B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, Chemische Fabriken, Krankenhäuser);
 - b) Dungstätten oder Gärfutteranlagen ohne dichte Sohle und ohne Anschluß an dichte Gruben oder Sammelbehälter und Gärfüttermieten,
 - c) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S. von § 19a Abs.2 WHG;
 - d) Kläranlagen jeder Art; ausgenommen:
Kleinkläranlagen nach DIN 4261, diese sind gem. § 3 Abs.1 Nr.1c genehmigungspflichtig;
 - e) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
 - f) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen;
 - h) Friedhöfen;
 - i) Anlagen zum Versenken oder Versickern des von Straßen oder von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund
2. das offene Lagern und Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchshekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind und das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
Anwendungsverbote und Beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
 3. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe i.S. des § 19 g Abs.5 WHG, z.B. von Mineralölen und deren Produkte, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien
ausgenommen:
Siloabwässern, Jauche und Gülle in dichten Behältern; Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage mit unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und mit ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt;
 4. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Gülle oder Jauche,
ausgenommen: das Ausbringen zum Zwecke der Düngung bei unverzüglicher, gleichmäßiger Verteilung;
 5. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
ausgenommen: für die Regel- und Meßtechnik;
 6. das Ablagern
 - a) radioaktiver Stoffe;
 - b) wassergefährdender Stoffe i.S. von § 19 g Abs.5 WHG;
 7. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser einschließlich Siloabwasser, Jauche und Gülle in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
 8. das Verwenden von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau, z.B. Waschberge, Hochofenschlacke, Teer, phenolhaltige Stoffe;

9. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen leder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen, ausgenommen:
Deponien für Bodenaushub, diese sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig;
10. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen im Gelände;
11. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- und Oberflächenwasser, ausgenommen:
erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen;
12. Gewässerbenutzungen i.S.v. § 3 WHG zum Betrieb von Wärmepumpen und Kältemaschinen;
13. das Durchführen von Sprengungen.

§ 4 Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind genehmigungspflichtig:
 1. jedes Verändern von Bodenoberfläche,
 2. jedes Verändern der Wassergewinnungs- oder Versorgungsanlagen.
- (2) In der Zone I sind alle außer den in Abs.1 genehmigungspflichtigen Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Heilquellen oder des Heilquellenbetriebes oder der behördlichen Überwachung der Kurmittelversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- (3) Das Betreten der Zone I ist nur den Personen gestattet, die im Interesse der Heilquellennutzung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 5 Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 entscheidet die untere Wasserbehörde - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bergamt Hamm -.
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen in 4-facher Ausfertigung wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen gestellt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt die Heilquellenbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser* und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde

Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft oder der Heilquellenbetreiber nicht tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der Kurmittelabgabe gebietet, das Heilquellenwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu sichern, kann die Leistung einer Sicherheit nach § 142 LWG verlangt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der Kurmittelabgabe nicht zu besorgen ist, oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen im Verfahren Beteiligten zu übersenden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund - von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, falls andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Heilquellenschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Heilquellenbetreiber kann auf Antrag Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Gewinnung und Nutzung der Heilquelle erforderlich und mit den Belangen der Wohle der Allgemeinheit vereinbar ist.

§ 7 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Heilquellenschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Heilquellenschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung des Gewässers und des Bodens gem. § 19 Abs.2 Nr.2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 LWG zu dulden.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung fällt, an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt werden. Diese Duldungspflicht gilt nur, wenn die Anpassung bzw. Beseitigung der Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht schon nach anderen Vorschriften verlangt werden kann.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I und III sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden
1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
 2. das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben oder Dichten ihrer Sohlen,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.
- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund und soweit Verteidigungsanlagen betroffen sind im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf und der Oberfinanzdirektion in Münster - gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Heilquellenbetreiber zuzustellen.

§ 8

Entschädigung

Stellt die Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 15 Abs. 2 und 3 sowie §§ 134, 135, 154 ff LWG.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1981 (GV.NW. S. 490/ GV.NW.232), Klärschlammverordnung - AbfKlärV - vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734), der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) vom 13. März 1984 (GV.NW. S. 210/SGV.NW. 2061) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat gem. § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Az.: 54.1—85.24.141/P 1
Detmold, den 13.3.1987

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung
gez. Dr. Kauther.